Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

χ., ρ.: Aus dem Reichslande.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Ein anderer Wortführer der Rechten, Amtshauptmann v. Einsiedel, suchte den Biedermann'schen Antrag damit zu escamotiren, daß er seine Beseitigung als ein Vertrauensvotum forderte, welches man dem Entgegenkommen der Regierung schulde. Dagegen protestirte aber sehr entschieden erst Präsident Schaffrath, der den Präsidentenstuhl verlassen hatte, um sich an der Debatte zu betheiligen, dann der Antragsteller selbst, welcher letztere erklärte, er hielte seinen Antrag gerade deßhalb fest, damit die demselben so conforme Erklärung der Regierung durch ein Votum der Volksvertretung bestärkt werde. Der Referent über den Antrag, Abg. Körner, gab demselben sogar eine noch entschiedenere Zuspitzung, womit der Antragsteller sich einverstanden erklärte. Der Correferent, auch ein Mitglied der Rechten, Abg. Mannsfeld, der anfangs dafür votirt hatte, man solle den Antrag im Vertrauen auf eine ihm entsprechende Haltung der Regierung „zur Zeit auf sich beruhen lassen," zog diesen seinen Antrag zurück, und als es nun zur Abstimmung kam, stimmte mit Ausnahme des Abgordneten Sachße und noch eines einzigen Mitgliedes der Rechten, die ganze Kammer, selbst den Abgeordneten von Einsiedel mit eingeschlossen, wie Ein Mann für den Antrag Biedermann's, d. h. für eine Erweiterung des Reichsoberhandelsgerichts zu einem obersten Reichsgerichtshof für Deutschland!

Zu bedauern blieb immerhin, daß die Kammer so schwach besetzt war. So gut wie 48 Stimmen von 50 sich für den Antrag erklärten, hätten sehr wahrscheinlich bei vollzähliger Kammer auch 78 Stimmen von 80 sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Aber auch so, wie es ist, wird dieses Votum der sächsischen II. Kammer, abgegeben in voller Uebereinstimmung mit der Regierung, in den über diese Frage weiter abzuhaltenden Berathungen, sowohl in den Ministerconferenzen, als später im Bundesrathe, ein nicht zu verachtendes Gewicht in die Wagschale des zu schaffenden obersten Gerichtshofes für Deutschland werfen.

Aus dem Reichslande.

Straßburg, Anfang März.

Der gegen Ende Januar erfolgte Erlaß des Wahlgesetzes hat uns ein gut Stück weiter gebracht. Die in Aussicht gestellte Berufung der Kreis- und Bezirkstage ist nun zur Gewißheit geworden. Zugleich haben officiöse Bemerkungen zu dem Gesetze außer Zweifel gestellt, daß die Regierung diese Körperschaften auch über Fragen, welche jenseits der ihrer Competenz durch das französische Gesetz gezogenen Grenzen liegen, mitberathen lassen, daß sie

ihr Verhalten als einen Maßstab für die Bereitwilligkeit des Landes zur Theilnahme an der praktisch-politischen Arbeit betrachten, und je nachdem, die Bezirksvertretungen als Ausgangspunkt für eine zukünftige elsaß-lothringische Landesvertretung benutzen wird. Wir freuen uns, eine vor vier Wochen an dieser Stelle ausgesprochene Hoffnung hierdurch bestätigt zu finden. Auch die Bestimmung des Gesetzes, welche alle im Reichslande niedergelassenen Deutschen, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit für wahlberechtigt erklärt, kann nur willkommen geheißen werden. Nach deutschem Staatsrecht ließen sich ihr freilich gewichtige Bedenken entgegenstellen, da kein Angehöriger eines deutschen Bundesstaats in einem anderen Bundesstaate zur Theilnahme an den Wahlen zu Bezirks- und Landesvertretungen zugelassen wird, ohne vorher in demselben die Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Offenbar kann hier bei uns aber nur das französische Staatsrecht maßgebend sein; denn wenn jeder ehemalige Franzose aus jedem beliebigen Theile Frankreichs, lediglich infolge des zufälligen Umstandes, daß er vor dem 1. October 1872 im Reichslande Wohnsitz genommen hat und inzwischen nicht wieder ausgewandert ist, für wahlberechtigt gilt, so wäre nicht einzusehen, aus welchem Grunde man nicht jeden Deutschen aus jedem beliebigen Theile Deutschlands nach demselben Prinzip behandeln sollte. Daß es außerdem politisch von großem Werthe ist, wenn die Eingewanderten von der anderen Seite des Rheins nicht durch eine immerhin lästige Vorbedingung mit der vis inertiae in Conflict gebracht werden, bedarf weiter keiner Erwähnung. Dagegen enthält das Wahlgesetz eine andere Bestimmung, die uns weder unter dem rechtlichen noch unter dem politischen Gesichtspunkte makellos erscheinen will. Alle diejenigen, welche im vorigen Jahre eine Optionserklärung für die französische Nationalität abgegeben, jedoch ihren Wohnsitz nicht nach Frankreich verlegt haben, sollen nur nach ausdrücklicher Zurücknahme dieser Erklärung ihr Wahlrecht ausüben dürfen. Die Regierung hat aber seinerzeit erklärt, daß sie jede Optionserklärung, welcher nicht bis zum 1. October 1872 die Auswanderung nach Frankreich gefolgt sei, als ungültig betrachten werde; die Kreisdirectionen stellen außerdem seit einiger Zeit den nicht ausgewanderten Optanten unaufgefordert die ausdrückliche Erklärung zu, daß ihre Option „wirkungslos" sei. Nun, die Entziehung der Wahlberechtigung scheint uns denn doch eine sehr wesentliche Wirkung zu sein. Die fragliche Gesetzesbestimmung ist also zum mindesten eine juridische Inconsequenz. Aber noch mehr: alle Welt weiß, daß von den Optanten die Nichtausgewanderten die ungeheure Mehrzahl bilden und einen beträchtlichen Theil der elsaß-lothringischen Bevölkerung ausmachen. Was ist natürlicher, als daß die deutschfeindliche Presse jenseits wie diesseits der Vogesen die bevorstehenden Wahlen als eine Fälschung der öffentlichen

Meinung ausposaunen und damit der Agitation eine neue Handhabe bieten wird? Das aber hätte man, dünkt uns, durchaus zu vermeiden suchen sollen. Von officiöser Seite haben wir für die Maßregel bisher nur einen halbwegs plausibeln Grund gehört: man sagt, daß im Einzelnen noch nicht durchweg definitiv festgestellt sei, welche Optionen als ungültig zu betrachten seien, daß außerdem dieser oder jener Optant möglicherweise gegen die Ungültigkeitserklärung reclamiren werde. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Seit dem 1. October sind 5 Monate verflossen, man sollte denken, Zeit vollauf, um zu constatiren, wer ausgewandert ist und wer nicht; um einiger etwaiger Reclamanten willen aber eine ganze Kategorie von Staatsbürgern politisch mundtodt zu machen, ist schwerlich zu rechtfertigen. Freilich, man erwiedert: es steht ihnen ja frei, durch Zurücknahme ihrer Erklärung — sich wieder in den Vollbesitz der politischen Rechte zu setzen. Dem ist von anderer Seite entgegengehalten worden, daß man ihnen mit diesem Gange nach der Kreisdirection eine Demüthigung zumuthet. Als solche würde es in der That von Vielen empfunden werden; die große Mehrheit aber wird den Gang aus demselben Grunde unterlassen, aus welchem sie den Optionsgang gethan hat, nämlich aus Scheu vor dem Nachbar. Der Einwand, daß der Mann den Muth haben solle, seine Ueberzeugung offen zu bekennen, ist unter den hiesigen Verhältnissen eine hohle Declamation und stimmt gar nicht zu der verständigen Nachsicht und Schonung, mit welcher die deutsche Regierung bisher auf die Gefühle der Elsaß-Lothringer in dem unerquicklichen Uebergangszustand Rücksicht genommen hat. Und nicht einmal den Vortheil hat die Maßregel, daß sie die Elemente erkennen und übersichtlich abschätzen ließe, welche der neuen Ordnung der Dinge principiell feindselig gegenüberstehen. Es ist allbekannt, daß eine große Menge der harmlosesten Leute durch alle möglichen Kunstgriffe einer klerikalen Agitation zur Option gepreßt wurde; dagegen wurden die im Reichslande niedergelassenen transvogesischen Franzosen unseres Wissens zur Optionserklärung gar nicht zugelassen, da für sie die Auswanderung allein genügte, um die französische Nationalität zu behalten; diejenigen, welche nicht ausgewandert sind, gelten eo ipso als Deutsche. So schafft also das neue Gesetz die Lage, daß eine Anzahl Franzosen von Geburt und Gesinnung das Wahlrecht ausüben darf, während es einer Menge echter Alemannen vorenthalten wird. Das ist eine starke Abnormität und man sollte noch heute auf eine rechtzeitige Remedur bedacht sein, etwa in der Weise, daß man den Optanten einen die Zurücknahme ihrer Erklärung enthaltenden Revers ins Haus schickte, so daß sie nur ihre Unterschrift beizufügen hätten. Damit würde ihnen der unangenehme und für die Landbewohner auch zeitraubende Gang auf die Kreisdirection erspart, man böte den zahlreichen Verführten und Eingeschüchterten die beste Gelegenheit, ihren Fehler wieder gut zu machen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

könnte dann von Allen, welche ihre Unterschrift verweigerten, allerdings mit Recht sagen, daß sie sich für unversöhnliche Feinde des Reichs erklärt hätten.

Uebrigens wäre es keineswegs ein Ding der Unmöglichkeit, daß das dirigirende Element eines großen Theils der elsaß-lothringischen Bevölkerung, der Ultramontanismus, allen Besorgnissen zuvorkäme und die Zurücknahme der Optionserklärungen beföhle, natürlich unter der entsprechenden jesuitischen reservatio mentalis. Eine schmollende Wahlenthaltung entspricht nicht dem Charakter der ecclesia militans. Ueberhaupt hat der Clerus diese ganze Zeit her durchaus keine Neigung für jene dumpfe Resignation in staatlichen Dingen gezeigt, welche hierzulande seit der großen Katastrophe in hohem Maße eingerissen ist. Gleich anfangs nach der Wiedereroberung, zu jener Zeit, als die deutschen Ultramontanen noch von der Möglichkeit träumten, die Politik des neu errichteten Reiches in ihrem Sinne zu beeinflussen, ließ er sich in der klerikalen Presse jenseits des Rheins als eine Körperschaft feiern, welche deutsche Sprache und deutsche Sitte auch in den trübsten Zeiten des welschen Regiments erhalten und gepflegt habe. Heute fällt ihm das freilich nicht mehr ein. Aber es entspricht doch nicht dem eminent praktischen Charakter seiner Politik, sich in eine sterile Negation zurückzuziehen oder sich nach der Weise gewisser Französlinge den Anschein zu geben, als ob man die sich vollziehende Neugestaltung gänzlich ignorirte. Die an den Kaiser gerichtete Adresse gegen den Unterrichtsgesetzentwurf und andere Schritte beweisen das zur Genüge. Jeder deutschgesinnte Mann kann aber unseres Erachtens nur wünschen, daß alle diese ultramontanen Machinationen erfolglos bleiben. Es ist freilich leicht erklärlich, daß die Regierung die ohnehin in Hülle und Fülle vorhandenen Schwierigkeiten nicht noch durch kirchenpolitische Conflicte vermehrt sehen möchte; aber gerade diese Thatsache genügt, um zu wissen, daß der Ultramontanismus diese Conflicte so viel nur möglich provociren wird. Natürlich trägt er dabei überall die Miene der gekränkten Unschuld, durch die sich jedoch Niemand beirren lassen wird, der von der Maulwurfsarbeit dieser Partei eine Ahnung hat. In letzterer Beziehung haben die jüngsten Wochen merkwürdige Dinge ans Licht gebracht. Vor einiger Zeit erschien ein zunächst gegen den „Niederrheinischen Curier" gerichtetes, aber von Hochverrath gegen das Reich und von Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser strotzendes Pamphlet, das nicht geringe Aufregung verursachte. Jetzt hat man, bei Gelegenheit von Nachforschungen nach einem Comité, das mit elsaß-lothringischen Kindern einen förmlichen Menschenhandel nach Frankreich trieb, einen mit der ultramontanen Partei aufs engste liirten Advocaten Laporte als Verfasser desselben entdeckt. Zugleich ist man der Quelle auf die Spur gekommen, aus welcher das von Haß gegen Deutschland triefende, aber in deutscher Sprache geschriebene ultramontane Blatt, der „Volksfreund für christliche Familien", seine Nahrung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zieht: es ist das hiesige katholische Seminar. Welche Zärtlichkeit ferner der niedere Clerus für das deutsche Reich im Busen trägt, davon geben die Dorfkanzeln und gelegentlich auch die Erzählungen der Landleute sattsam Zeugniß. Was soll man dazu sagen, wenn ein elsässischer Recrut von Thüringen aus mit rührender Naivität seine Mutter ersucht, sie möge dem Herrn Pfarrer mittheilen, daß er keineswegs, wie ihm derselbe so oft in Aussicht gestellt, von den Unterofficieren geschlagen werde? Zum mindesten kann jetzt kein Zweifel mehr darüber obwalten, wer die tausend haarsträubenden Fabeln über das deutsche Soldatenleben unter das Volk gebracht hat. Die Regierung kann keinen Augenblick daran denken, diesen Thatsachen gegenüber die Augen zu verschließen. Sie braucht den Kampf nicht zu suchen, aber sie muß ihn, wie drüben im Reich, getrost aufnehmen, wo immer er ihr angeboten wird. Künstliche Verschleppung würde schwerlich etwas nützen, vielmehr geradezu schaden; denn derjenige Theil des elsaß-lothringischen Volkes — und es ist kein geringer — welcher in der Bekämpfung des Ultramontanismus hinter der Regierung steht, würde ihre Pläne nicht verstehen und an ihr irre werden.

Ueberhaupt scheint es, daß unsere Bevölkerung leicht zu gewinnen ist, sobald man ihr einmal Vertrauen zur deutschen Verwaltung eingeflößt hat. Welche Erfolge in dieser Beziehung die Administrativbeamten zu erzielen vermögen, hat sich vor Kurzem in den Städten Molsheim und Erstein gezeigt. In der ersteren war der nach Straßburg versetzte bisherige Kreisdirector Gegenstand einer Abschiedsovation, wie sie nirgends in Deutschland lebhafter und anerkennungsvoller hätte sein können, und in letzterer gestaltete sich die Rückkehr des Kreisdirectors von der Hochzeitsreise zu einem förmlichen Festtage: Abholung des jungen Ehepaars vom Bahnhofe durch berittene elsässer Burschen, Ehrenpforte, Empfang durch weißgekleidete elsässer Jungfrauen, Ansprache der städtischen Behörden, Ständchen der Liedertafel am Abend — Alles lege artis, wie es die loyalste altdeutsche Kreisstadt nicht glänzender und entgegenkommender hätte ersinnen können. Das sind geringfügige Züge, aber sie dürften den Franzosen beweisen, daß Elsaß-Lothringen denn doch kein Venetien ist.

χ. ϱ.

Vom preußischen Landtag.

Berlin, den 2. März 1873.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar wurde ein die Neuregelung der Erbschaftssteuer bezweckender Gesetzentwurf, welcher, von der Regierung eingebracht, in der ersten Berathung an eine Commission verwiesen